



RASEN-GRABSTÄTTEN UNTER'M ROSENBOGEN



Auszug aus der Friedhofsordnung 2025, § 16b

(1) Rasenwahlgrabstätten und Rasengrabstätten in besonderer Lage (wie im Schmetterlingsgarten) werden als Einzelgrabstätte oder Doppelgrabstätte für Sargbestattungen (Sarg / Urne) anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung in einer Gemeinschaftsanlage mit besonderer Rahmengestaltung und -bepflanzung vergeben.

(2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Grabstelle einer Einzelgrabstätte (bzw. Wahlgrabstätten mit einer Stelle) zur Partnergrabstätte für die Bestattung einer zusätzlichen Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war. Gebühr für die Erweiterung des Nutzungsrechts richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der zusätzlichen Urnenbestattung.

(3d) In ausgewiesenen Grabfeldern (wie Grabanlage Unter'm Rosenbogen) ist je Grabstelle eine Bronzetafel (8 cm hoch x 12 cm breit), eingelassen auf die vorhandene Beeteinfassung an der Grabstätte, vorgeschrieben. Die Inschrift umfasst

(mindestens) Vorname, Nachname sowie Geburts- und Sterbetag. Die Bronzetafel wird durch die Friedhofsverwaltung im Namen und auf Rechnung der nutzungsberechtigten Person bestellt. Der Verwaltungsvorgang ist gebührenpflichtig.

Allgemeines zu Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Auszug aus der Friedhofsordnung, 2025 §16):

(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- und / oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als sogenannten Themengarten, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt sind.

(2) Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Themengärten) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einen von dieser beauftragten Dritten, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Unterhaltung erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht. Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (falls vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

...

(6) Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt. Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 16a ff sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist und nach erfolgloser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das vorgeschriebene Grabzeichen bzw. die Nachbeschriftung nach Mindestvorgaben auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beauftragen.